

# **BVGer C-6303/2013 vom 12. August 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-08-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-6303\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-6303_2013)

FR: TAF C-6303/2013 du 12 août 2014

IT: TAF C-6303/2013 del 12 agosto 2014

## **Regeste**

Rente

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesverwaltungsgericht prüft seine Zuständigkeit und die Sachurteilsvoraussetzungen von Amtes wegen.

#### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG in Verbindung mit Art. 33 lit. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 AHVG (SR 831.10) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der SAK. Es liegt keine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der Beschwerde zuständig.

#### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Einspracheentscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, so dass er im Sinne von Art. 48 VwVG und Art. 59 ATSG (SR 830.1) beschwerdelegitimiert ist.

#### **E. 1.3**

Da die Beschwerde im Übrigen frist- und formgerecht (Art. 52 Abs. 1 VwVG und Art. 60 Abs. 1 ATSG) eingereicht wurde, ist darauf einzutreten.

### **E. 2**

Vorab ist zu prüfen, welche Rechtsnormen im vorliegenden Verfahren zur Anwendung gelangen.

#### **E. 2.1**

Nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln sind in verfahrensrechtlicher Hinsicht in der Regel diejenigen Rechtssätze massgebend, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (BGE 130 V 1 E. 3.2), unter Vorbehalt der spezialgesetzlichen Übergangsbestimmungen.

#### **E. 2.2**

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsrechtspflegeverfahren) nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt.

#### **E. 2.3**

Das Verwaltungsverfahren der Sozialversicherung richtet sich unter Vorbehalt von Art. 55 Abs. 1 VwVG nach Art. 34 ff. ATSG (Art. 3 Bst. dbis VwVG i.V. mit Art. 2 des ATSG und Art. 1 Abs. 1 AHVG).

#### **E. 2.4**

In materiellrechtlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung hatten (vgl. BGE 130 V 329 E. 2.3). Die Beurteilung des am 3. Januar 2013 gestellten Leistungsgesuchs richtet sich demzufolge nach dem AHVG in der seit 1. Januar 2013 geltenden Fassung sowie nach der AHVV (SR 831.101) in der seit 1. Januar 2013 gültigen Fassung.

#### **E. 2.5**

Der Beschwerdeführer ist ungarischer Staatsangehöriger, weshalb das am 1. Juni 2002 in Kraft getretene Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedsstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA, SR 0.142.112.681) sowie die gemäss Anhang II des FZA anwendbaren Verordnungen (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 883/2004 vom 29. April 2004 sowie Nr. 987/2009 vom 16. September 2009, welche am 1. April 2012 die Verordnungen (EWG) des Rates Nr. 1408/71 vom 14. Juni 1971 sowie Nr. 574/72 vom 21. März 1972 abgelöst haben, anwendbar sind. Gemäss Art. 8 Bst. a FZA werden die Systeme der sozialen Sicherheit koordiniert, um insbesondere die Gleichbehandlung aller Bürger der Vertragsstaaten zu gewährleisten. Soweit - wie vorliegend - weder das FZA und die gestützt darauf anwendbaren gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte abweichende Bestimmungen vorsehen noch allgemeine Rechtsgrundsätze dagegen sprechen, richtet sich die Ausgestaltung des Verfahrens und die Prüfung des Rentenanspruchs alleine nach der schweizerischen Rechtsordnung (vgl. BGE 130 V 257 E. 2.4), was sich auch mit dem Inkrafttreten der oben erwähnten Verordnungen am 1. April 2012 nicht geändert hat (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-3985/2012 vom 25. Februar 2013 E. 2.1). Demnach bestimmt sich vorliegend die Frage, ob Anspruch auf Leistungen der schweizerischen AHV besteht, alleine aufgrund der schweizerischen Rechtsvorschriften.

#### **E. 3**

Anfechtungsobjekt bildet die Einspracheverfügung vom 3. Oktober 2013, mit der die Vorinstanz das Leistungsgesuch der Beschwerdeführerin mangels ausreichender Beitragszeit abgewiesen hat. Streitig und vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine ordentliche Rente der AHV.

#### **E. 4**

Anspruch auf eine ordentliche Altersrente haben nach Art. 29 Abs. 1 AHVG die rentenberechtigten Personen, denen für mindestens ein volles Jahr Einkommen, Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können. Ein volles Beitragsjahr liegt vor, wenn eine Person insgesamt länger als elf Monate im Sinne von Artikel 1a oder 2 AHVG versichert war und während dieser Zeit den Mindestbeitrag bezahlt hat (Art. 50 AHVV). Nach Art. 1a AHVG sind bei der AHV versichert die natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und die natürlichen Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben.

#### **E. 4.1**

Da der Versicherte nie einen Wohnsitz in der Schweiz begründete, ist für die Versicherungsdauer die in der Schweiz ausgeübte Erwerbstätigkeit massgebend. Voraussetzung einer ordentlichen Rente der AHV ist vorliegend eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz während insgesamt mehr als elf Monaten.

#### **E. 4.2**

Nach den Eintragungen im IK-Auszug wurde vom Beschwerdeführer während fünf Monaten eine beitragspflichtige Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausgeübt. Umstritten ist ob in den Monaten Februar bis April 1980 eine weitere Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde und entsprechend drei weitere Beitragsmonate anzurechnen seien.

#### **E. 4.3**

Die unabdingbare Voraussetzung der Mindestversicherungszeit von einem vollen Beitragsjahr im Sinne von Art. 29 Abs. 1 AHVG wäre auch bei Berücksichtigung von weiteren drei Beitragsmonaten nicht gegeben. Eine ordentliche Altersrente könnte somit auch dann nicht zugesprochen werden, wenn bewiesen wäre, dass eine beitragspflichtige Erwerbstätigkeit während dieser Zeitspanne ausgeübt wurde. Das Rentengesuch wurde von der Vorinstanz somit zu Recht abgewiesen. Ob in den Monaten Februar bis April 1980 eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, und ob Lohnabzüge erfolgt sind, kann offenbleiben, und es ist in diesem Verfahren darüber kein Beweis zu führen.

#### **E. 5**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im einzelrichterlichen Verfahren abzuweisen ist (Art. 23 Abs. 2 VGG i.V. mit Art. 85bis Abs. 3 AHVG).

#### **E. 6**

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos, weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind (Art. 85bis Abs. 2 AHVG).

#### **E. 7**

Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.